



Fachbereich 12
Handel

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

Düssel-Rhein-Wupper

ver.di • Sonnenstr. 14 • 40227 Düsseldorf

vor ab per Fax 202 563 8119
Stadt Wuppertal
Ordnungsamt
302.12 Gewerbeangelegenheiten
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal



Sonnenstr. 14
40227 Düsseldorf

Ina Oberländer
Gewerkschaftssekretärin

Telefon: 0211/159700
Durchwahl: 0211/15970283
Telefax: 0211/15970250

ina.oberlaender@verdi.de
www.verdi.de

Datum 5. Juni 2018
Ihre Zeichen
Unsere Zeichen io

Stellungnahme zu den Verkaufsoffenen Sonntagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den Anträgen auf Ladenöffnungen nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Wuppertal Elberfeld 07.10.2018 und 04.11.2018

Der Antrag auf Ladenöffnung am 07.10.2018 und am 04.11.2018 in Wuppertal-Elberfeld wird darauf gestützt, dass sich ein öffentliches Interesse nach § 6 Abs. 1 S. 2 aus den Nr. 2 und 3 des LÖG NRW ergeben soll.

Wir weisen darauf hin, dass bei einer auf diese Ziffern gestützten Ladenöffnung die durch die Ladenöffnung ausgelöste Geschäftigkeit das Geschehen in den für den Einkauf freigegebenen Bereichen vollständig prägt. Die Geschäftigkeit tritt nicht in den Hintergrund einer Veranstaltung, sondern prägt das Geschehen ungemindert.

Nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 27.04.2018, Az. 4 B 571/18, ist von der zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde zu begründen, dass ein Sachgrund für die Ladenöffnung im Einzelfall gegeben ist. Die bloße Bezugnahme auf die in § 6 Abs. 1 S. 2 LÖG genannten Rechtsgründe reicht nicht.

Das OVG NW legt insoweit einen strengen Maßstab an, denn es weist darauf hin, dass insbesondere die in § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 - 5 LÖG definierten öffentlichen Interessen in ihrer Zielrichtung sehr weit gefasst sind, daher letztlich stets in allgemeiner Weise berührt und damit nicht geeignet sind, einen solchen für die Öffentlichkeit erkennbaren Ausnahmecharakter der Ladenöffnung zu begründen. Um dem verfassungsrechtlich gebotenen Regel-Ausnahme-Verhältnis gerecht zu werden, müssen die dort genannten Ziele nach den konkreten Verhältnissen der betroffenen Kommune in dem für die Ladenöffnung vorgesehenen Bereich zumindest in besonderer Weise betroffen sein, um eine Ausnahme von der Regel der Sonn- und Feiertagsruhe rechtfertigen zu können. Es muss sich dabei um

Interessen handeln, die über das bloße Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber und das alltägliche Erwerbsinteresse potentieller Käufer hinausdienen. Die Öffnung muss zudem den genannten Zielen dienen bzw. ihre Verwirklichung steigern, jedenfalls für die Zielerreichung förderlich sein. Darüber hat sich der Verordnungsgeber vor Erlass der Verordnung nachprüfbarer Gewissheit zu verschaffen.

Im Antrag der Interessengemeinschaft der Elberfelder Geschäftswelt wird zunächst das Konkurrenzverhältnis zu anderen Einkaufsorten in Dortmund, Düsseldorf und dem „Centro“, Essen etc. beschrieben. In diesem Konkurrenzverhältnis drückt sich nichts anderes aus als das Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber. Dies reicht indessen nach höchstrichterlicher Rechtsprechung gerade nicht aus, vgl. BVerwG, Urt. v. 17.05.2017, Az. 8 CN 1.16.

Dass insoweit eine besondere Betroffenheit des Einzelhandels in Elberfeld durch den Online-Handel etc. gegeben sein sollte, ist nicht erkennbar. Die Bezugnahme auf Konkurrenz und die Folgen der Konkurrenz reicht insoweit nicht.

Der Hinweis darauf, dass sich die IG1 für den eigenen Standort stark macht, unterscheidet die IG1 nicht von anderen Interessengemeinschaften von Einzelhandelsbetrieben.

Nachvollziehbar erscheint, dass die Ansiedlung von Betrieben wie Primark oder die Verlagerung von ÖPNV-Haltestellen zur Attraktivität des Standorts beiträgt. Weshalb verkaufsoffene Sonntage über das Umsatzinteresse hinaus allerdings geeignet sein sollten, die in § 6 Abs. 1 S. 2 LÖG genannten Ziele im konkreten Einzelfall zu fördern, ist nicht erkennbar.

2. Elberfelder Lichtermarkt

Für den am 09.12.2018 geplanten verkaufsoffenen Sonntag im Zusammenhang mit dem Elberfelder Lichtermarkt fehlt es an der Beachtung aller Vorgaben, die sich auch nach der neuen Rechtslage für die Gemeinden ergeben.

Wir verweisen insoweit auf die Entscheidung des OVG NW vom 04.05.2018, Az. 4 B 590/18.

Anhaltspunkte dafür, aus denen die prägende Wirkung der Veranstaltung hergeleitet werden könnte, ergeben sich nicht.

3. Ladenöffnung in Wuppertal-Ronsdorf am 09.12.2018

Zu diesem Antrag nehmen wir in rechtlicher Hinsicht wie folgt Stellung:

Ein Weihnachtsmarkt ist als Traditionsveranstaltung sicherlich geeignet, grundsätzlich eine anlassgebende Veranstaltung nach § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 LÖG darzustellen.

Allerdings lässt sich aus dem Antrag nichts dafür entnehmen, weshalb der Weihnachtsmarkt gegenüber der Ladenöffnung prägend sein sollte. Auch lässt sich dem Antrag nicht entnehmen, was der Geltungsbereich der beabsichtigten ordnungsbehördlichen Verordnung sein soll. Dadurch lässt sich nicht erkennen, in welchem Umfang Beschäftigte von der Ladenöffnung betroffen sein sollten. Auf der

Grundlage dieses Antrags lässt sich also überhaupt nicht ermessen, in welchem Umfang Beschäftigte von der Ladenöffnung betroffen sind.

4. Im Übrigen lehnen wir die Ladenöffnung am Sonntag auch aus politischen Gründen ab.

Die Ausweitung der Sonntagsarbeit im Einzelhandel ist ein Angriff auf die Rechte der Beschäftigten im Einzelhandel. Nur ein gemeinsamer freier Sonntag ist ein „Garant für die Wahrnehmung von Grundrechten, die der Persönlichkeitsentfaltung dienen“, wie das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat. Ohne gemeinsamen freien Sonntag kein gemeinsamer Familienausflug, ohne gemeinsamen freien Sonntag keine gemeinsamen Unternehmungen mit Kolleginnen und Kollegen, ohne gemeinsamen freien Sonntag keine Teilhabe an kulturellen, politischen und gewerkschaftlichen Angeboten am Sonntag.

Der freie Sonntag ist nicht vom Himmel gefallen. Der freie Sonntag ist das Ergebnis eines langen Kampfes der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Dieser Kampf musste gegen das Interesse der Unternehmer geführt werden, ihre Maschinen dauernd laufen zu lassen, damit sich ihre Investitionen möglichst hohen Profit abwerfen. Dieser Kampf musste im Einzelhandel gegen das Interesse der Unternehmer geführt werden, die Geschäfte möglichst lange zu öffnen. Wenn das Verbot der Sonntagsarbeit heute Bestandteil unserer Verfassung ist, dann ist das auch das Ergebnis dieses Kampfes. Das mühsam Erreichte werden wir nicht leichtfertig preisgeben. Wir werden den freien Sonntag verteidigen.

Wir wissen: mehr Sonntagsarbeit im Einzelhandel ist nur der erste Schritt. Die Ladenöffnungszeiten stehen schon lange als Symbol für eine Politik des schrankenlosen Wettbewerbs. Mehr Sonntagsarbeit soll auch in allen anderen Bereichen des Arbeitslebens durchgesetzt werden. Deshalb müssen die Angriffe auf den freien Sonntag im Einzelhandel auch von den Gewerkschaften gemeinsam zurück gewiesen werden.

Wenn in den Gemeinderäten über verkaufsoffene Sonntag debattiert wird, dann heißt es oft: Ladenöffnungen können den eigenen Standort stärken, Kaufkraft aus dem Umland anziehen. Die örtlichen Kaufleute versprechen sich zusätzlichen Umsatz. Aber schon der wirtschaftsliberale Volkswirt Prof. Wolfgang Stützel wusste es besser. Eine solche Kirchturmpolitik ist aufs Ganze betrachtet unsinnig und schädlich: „Der Gesamtumsatz der genannten Einzelhändler wird durch Änderung der Ladenöffnungszeiten nicht verändert. Verlängerung der Öffnungszeit bringt nur Mehrbelastung, keine Absatzsteigerung.“ Am Ende arbeiten also alle mehr, alle verlieren den gemeinsamen freien Sonntag und niemand hat es davon.

Mit freundlichen Grüßen


Ina Oberländer